

54M - UNTERGRENZE DER NEUWERTENTSCHÄDIGUNG

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen, gilt vereinbart, dass ständig instandgehaltene und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte, gewartete und im Produktionsprozess stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadensfall bei ausreichender Versicherungssumme die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.